

# ZH\_OBERGERICHT SB200166 vom 11. Mai 2021

ZH Obergericht, 2021-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200166](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200166)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200166 du 11 mai 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200166 del 11 maggio 2021

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 3. Dezember 2019 sprach das Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht, die Beschuldigte vom Vorwurf der Tierquälerei frei und regelte die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 30 S. 27 f.). Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 37) meldete die Staatsanwaltschaft rechtzeitig Berufung an (Urk. 23; Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil wurde der Staatsanwaltschaft am 3. April 2020 zugestellt (Urk. 29 Blatt 3). Mit Eingabe vom 20. April 2020 reichte die Staatsanwaltschaft rechtzeitig ihre schriftliche Berufungserklärung ein (Urk. 33; Art. 399 Abs. 3 i.V.m. Art. 90 StPO).

### E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 22. April 2020 wurde der Beschuldigten und der A. \_\_\_\_\_ als Verfahrensbeteiligte eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist für Anschlussberufung angesetzt (Urk. 34). Die A. \_\_\_\_\_ erhob daraufhin mit Eingabe vom 14. Mai 2020 Anschlussberufung (Urk. 36).

- 5 -

### E. 2.1

Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Hündin starke Schmerzen erleiden musste. Aufgrund der unterschiedlichen Mazerationsgrade der Welpen (vgl. E. III.5.1) ist davon auszugehen, dass sich das Leiden über Stunden hinzog, wobei dieses jedenfalls ab ca. Mittag des 6. Januar 2018 durch sofortiges Handeln der Beschuldigten hätte vermieden werden können. Davon ausgehend und unter Berücksichtigung, dass die Tat durch ein Unterlassen und nicht durch ein aktives Tun der Beschuldigten verwirklicht wurde, erscheint ihr Verschulden aber dennoch als noch leicht.

### E. 2.2

Zur subjektiven Tatschwere ist zu sagen, dass von Eventualvorsatz auszugehen ist, was leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist. Dem Verhalten der Beschuldigten dürften finanzielle Überlegungen zugrunde gelegen haben (Kosten des Kaiserschnitts). Zu beachten ist aber auch, dass sich die Beschuldigte in einer schwierigen finanziellen Situation befand, weshalb ihr Verhalten zwar egoistisch aber nicht krass egoistisch war. Bei gesamthafter Betrachtung erscheint im Hinblick auf das insgesamt noch leichte Verschulden und den in Art. 26 Abs. 1 TSchG statuierten Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jah-

- 29 - ren oder Geldstrafe eine Einsatzstrafe von 7 Monaten Freiheitsstrafe, einem Fünftel der Maximalstrafe, als angemessen.

### E. 2.3

Zu den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten ist auszuführen, dass sie mit neun oder zehn Jahren in die Schweiz gekommen ist. Sie hat die Primar- und Realschule abgeschlossen und dann, ohne eine Ausbildung zu absolvieren, direkt als Betriebsmitarbeiterin zu arbeiten begonnen, in welchem Beruf sie auch heute noch tätig ist. Die Beschuldigte arbeitet zu 100% und hat dabei ein monatliches Nettoeinkommen von ca. Fr. 5'200.– inkl. Kinderzulagen. Die Wohnkosten für sich und ihre Familie betragen Fr. 2'600.–; hinzu kommen noch Nebenkosten und Krankenkassenprämien. Ihr Ehemann erhält monatlich Fr. 655.– von der IV. Die Beschuldigte hat Schulden in der Höhe von etwa Fr. 20'000.– (Prot. I S. 6 ff.; Prot. II S. 7 ff.; Urk. 39/1). Die Beschuldigte weist zwar einen Eintrag im Strafregister auf (Urk. 32). Die Verurteilung erfolgte jedoch erst am 6. April 2018 und damit nach der Begehung der vorliegend zu beurteilenden Tat, weshalb von Vorstrafenlosigkeit auszugehen ist. Straferhöhend fällt jedoch ins Gewicht, dass die Beschuldigte während dem laufenden Strafverfahren, das zur Verurteilung vom 6. April 2018 führte, delinquierte (vgl. Beizugsakten Urk. 1, wonach bereits am 27. September 2017 gegen die Beschuldigte in dieser Sache rapportiert wurde). Eine Strafminderung erscheint dagegen aufgrund der eher langen Verfahrensdauer angezeigt, denn es verstrich seit Eingang der Anschlussberufung rund ein Jahr bis zur Durchführung der Berufungsverhandlung. Zwar ist der Umstand zu berücksichtigen, dass es zur Terminfindung eine gewisse Zeit braucht, eine Vorladung innert etwa sechs Monaten sollte in einem nicht besonders komplizierten Fall wie dem vorliegenden aber möglich sein. Die hierfür zu veranschlagende Strafminderung bewegt sich im gleichen Umfang wie die aufgrund der Delinquenz während laufender Strafuntersuchung zu berücksichtigende Erhöhung. Zusammenfassend erweist sich eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten als angemessen.

#### **E. 2.4**

Zur von der Staatsanwaltschaft beantragten Verbindungsbusse ist zu sagen, dass in casu keine Schnittstellenproblematik vorliegt und 7 Monate Freiheitsstrafe als verschuldensangemessen erscheinen. Da auch sonst keine Veran-

- 30 -  
lassung für eine Verbindungsbusse besteht, ist von der Ausfällung einer solchen abzusehen.

#### **E. 3**

Gestützt auf die insoweit im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen der Beschuldigten und der Zeugin H.\_\_\_\_ (Urk. 3/1 S. 4 f.) sowie die damit korrespondierenden Einträge in der Krankengeschichte der Hündin (Urk. 5/3) ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Beschuldigte die am 24. Mai 2016 geborene französische Bulldogge "C.\_\_\_\_" aufgrund einer vermuteten Trächtigkeit am 20. Dezember 2017 in der Kleintierpraxis D.\_\_\_\_ an der ... [Adresse] vorstellte. Die Ultraschalluntersuchung bestätigte die Vermutung, dass die Hündin mit (mindestens) zwei Welpen trächtig war. Gemäss der mit der Krankengeschichte übereinstimmenden Aussage der Zeugin H.\_\_\_\_ errechnete diese in der Folge den 8. Januar 2018 als ungefähres Wurfdatum. Die Beschuldigte deponierte im Vorverfahren, dass die Tierärztin den 9. Januar 2018 als ungefähres Wurfdatum genannt habe, räumte aber ein, diesbezüglich nicht sicher zu sein (Urk. 2/1 S. 3; Urk. 2/2 S. 2, 6 f.). Bei dieser Ausgangslage besteht von vornherein kein Grund, am durch die Aussage der Zeugin H.\_\_\_\_ bestätigten Eintrag in der Krankengeschichte zu zweifeln. Dass die Tierärztin nicht einen bestimmten Tag,

sondern einen Zeitraum als Wurfdatum genannt habe, wie die Beschuldigte vor Vorinstanz neu behauptete (Prot. I S. 10), findet auch in den zeitnahen und daher notorisch zuverlässigeren Äusserungen der Beschuldigten zum prognostizierten Wurfdatum keine Stütze. Weiter gab die Beschuldigte an, dass die Tierärztin ihr anlässlich der Konsultation vom 20. Dezember 2017 erklärte habe, dass "C.\_\_\_\_\_" einen Tag vor der Geburt nichts mehr fressen werde (Urk. 2/1 S. 3; Urk. 2/2 S. 2, 7; Prot. II S. 12), ein Kaiserschnitt nötig werde würde, wenn das Becken der Hündin zu eng sei und die Beschuldigte mit der Hündin ins Spital müsse, wenn die Fruchtblase platze und die Welpen nicht innerhalb einer halben Stunde hintereinander zur Welt kommen würden. Es könne Probleme geben, wenn die Köpfchen der Welpen zu gross seien (Urk. 2/1 S. 5; Urk. 2/2 S. 2; Prot. I S. 14; Prot. II S. 18). Die Beschuldigte wusste damit nicht nur gemäss den Aussagen der Zeugin H.\_\_\_\_\_, sondern auch nach ihrer eigenen Darstellung um mögliche Geburtskomplikationen, und dass solche einen Kaiserschnitt nötig machen würden. Dass sie die explizite Frage, ob sie von der Tierärztin auf mögliche Probleme bei der Geburt aufmerksam gemacht worden sei, wiederholt verneinte (Urk. 2/1 S. 5; Urk. 2/2 S. 8, 12), ändert daran nichts, weist aber darauf hin, dass sie dazu neigt,

- 14 - die Sachlage zu beschönigen. Schliesslich kann aus ihren eigenen Aussagen auch geschlossen werden, dass sie wusste, dass sie für das Wohlergehen der Hündin verantwortlich war (Urk. 2/2 S. 5). Entscheidend für den Ausgang des Verfahrens sind allerdings nicht das allgemeine Wissen der Beschuldigten um ihre Pflichten als Tierhalterin und ihre allgemeinen Kenntnisse rund um die Trächtigkeit von "C.\_\_\_\_\_", sondern die Vorkommnisse am 6. und 7. Januar 2018. 4.1 Die Beschuldigte räumt wie eingangs erwogen und in Übereinstimmung mit dem weiteren Untersuchungsergebnis ein, am 6. Januar 2018 gegen Mittag telefonisch mit der Tierarztpraxis D.\_\_\_\_\_ Kontakt aufgenommen zu haben. Als Grund für diesen Schritt gab sie wiederholt an, dass sie habe abklären wollen, ob noch etwas gemacht werden müsse im Hinblick auf den bevorstehenden Geburtstermin und die Tatsache, dass am Sonntag, 7. Januar 2018, alles geschlossen sein würde; sie habe nicht gewusst, wen sie hätte anrufen sollen, wenn die Geburt am Sonntag gewesen wäre (Urk. 2/2 S. 8; Prot. I S. 16, 24; Prot. II S. 12). Diese Darstellung zum Nennwert genommen, ging die Beschuldigte im Zeitpunkt des Telefonates davon aus, dass der Geburtsvorgang noch nicht begonnen hatte (vgl. auch Prot. I S. 18), aber womöglich bereits am Sonntag einsetzen könnte, auf welchen Fall sie sich vorbereiten wollte. Die unter diesen Umständen naheliegende Frage danach, welcher Tierarzt am Sonntag Notfalldienst leisten werde und/oder nach einem Kontakt im Tierspital, waren allerdings auch nach ihrer Darstellung nicht Gegenstand ihres Gesprächs mit der TPA E.\_\_\_\_\_. Vielmehr drängte sie gemäss ihrer Schilderungen einzig darauf, "C.\_\_\_\_\_" der Tierärztin vorstellen zu können, weil sie wissen wollte, ob alles okay sei (Urk. 2/1 S. 5 f.; Urk. 2/2 S. 2; Urk. 2/5 S. 1 f.; Prot. II S. 13), und versuchte, nachdem ihr kein Termin gegeben worden sei und sie auch nicht mit der Tierärztin hatte reden können, noch eine weitere Tierärztin zu erreichen, weil sie "aber wirklich sichergehen wollte, dass alles richtig ist" (Urk. 2/2 S. 3; Prot. II S. 13). Die Beschuldigte war folglich besorgt, wobei sie vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung auch einräumte, dass sie TPA E.\_\_\_\_\_ gesagt habe, dass vielleicht die Welpen früher kommen würden (Prot. I S. 20; Prot. II S. 13). Entgegen dem an anderer Stelle und auch mit Hinweisen auf eine erst in ein paar Tagen (Urk. 2/2 S. 9) bzw. zwischen dem 9. und 11. Januar 2018 (Prot. I S. 24) anstehende Ge-

- 15 - burt erweckten Eindruck, wollte die Beschuldigte gemäss diesen Angaben mithin nicht lediglich in Ruhe letzte Vorbereitungen für die Geburt treffen, als sie am

### **E. 3.1**

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es nach Art. 49 Abs. 2 StGB die Strafe so, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. Somit soll das Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleistet werden. Bedingung für eine Zusatzstrafe ist stets, dass die Voraussetzungen der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB erfüllt sind, mithin gleichartige Strafen vorliegen. Demnach ist es beispielsweise ausgeschlossen, eine Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zu einer Geldstrafe auszusprechen. Soll gleichwohl eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, so ist hierfür eine eigenständige Strafe zu bilden, welche kumulativ zur bereits verhängten Geldstrafe tritt (vgl. BGE 137 IV 57 E. 4.3.1 f. S. 58).

### **E. 3.2**

Die Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 6. April 2018 wegen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz (Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung; Förderung der rechtswidrigen Ein-, Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts) zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu Fr. 40.– verurteilt, wobei die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde (Urk. 32). Damit wurde dieses Urteil gefällt, nachdem die Beschuldigte die vorliegend zu beurteilende Tat begangen hatte. Da die Beschuldigte damals jedoch mit einer Geldstrafe bestraft wurde und vorliegend eine Freiheitsstrafe auszufällen ist, liegen keine gleichartigen Strafen vor, weshalb die Bildung einer Gesamtstrafe nicht möglich und folglich von der Ausfällung einer Zusatzstrafe abzusehen ist. 4.1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose – also das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr – vorausgesetzt; die günstige Prognose wird damit gewissermassen vermutet. Zur Prognose ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen,

- 31 - wobei insbesondere das Vorleben des Täters und die Tatumstände einzubeziehen sind. Die vermutete Wirkung der Strafe kann mitberücksichtigt werden (TRECHSEL/PIETH, in: Trechsel/Pieth, a.a.O., Art. 42 N 7 ff.). Einschlägige Vorstrafen stehen der Gewährung des bedingten Strafvollzuges nicht grundsätzlich entgegen (vgl. BGE 118 IV 97 E. 2c S. 101). 4.2 Die Beschuldigte weist keine Vorstrafe auf (vgl. E. IV.2.3.). Es sind auch sonst keine Gründe ersichtlich, welche auf eine Wiederholungsgefahr hindeuten würden. Die Beschuldigte gab in der Untersuchung zudem an, keine Hunde mehr zu halten (Urk. 2/2 S. 4). Es ist daher von einer günstigen Prognose auszugehen und der Vollzug der Freiheitsstrafe ist aufzuschieben. Die Probezeit ist auf 2 Jahre festzulegen. V. 1. Im angefochtenen Urteil wurde keine Gerichtsgebühr erhoben. Die übrigen Kosten wurden auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 30 S. 27). Da die Beschuldigte in Abänderung des vorinstanzlichen Freispruchs mit diesem Urteil der Begehung des ihr vorgeworfenen Delikts schuldig zu sprechen ist, ist für das vorinstanzliche Verfahren eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 1'500.– festzusetzen. 2. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz

1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Beschuldigte wurde in einem Punkt freigesprochen. Der Freispruch betrifft jedoch nur einen sehr kleinen Teil der Anklage und er steht zudem in sehr engem Zusammenhang zum restlichen Sachverhalt. Es erscheint daher gerechtfertigt, die gesamten Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens der Beschuldigten aufzuerlegen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Eine allfällige Rückerstattungspflicht bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Im vorinstanzlichen Urteil wurde der Beschuldigten eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 639.75 für Kosten ihrer Verteidigung aus der Ge-

- 32 - richtskasse zugesprochen (Urk. 30 S. 27). Angesichts des Ausgangs dieses Verfahrens gibt es keinen Raum für eine Prozessentschädigung an die Beschuldigte. Eine solche ist daher nicht auszurichten. 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da ein teilweiser Freispruch ergangen ist, obsiegt die Beschuldigte im Berufungsverfahren zu einem kleinen Teil. Es erscheint deshalb angemessen, ihr die Kosten des Berufungsverfahrens zu vier Fünfteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht im Umfang von vier Fünfteln bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). 5. Die amtliche Verteidigung der Beschuldigten macht für das Berufungsverfahren ein Honorar von Fr. 3'916.60 geltend (Urk. 43), wobei sie mit einem Stundenansatz von Fr. 250.– rechnet. In Übereinstimmung mit § 3 der Anwaltsgebührenverordnung des Kantons Zürich ist der Stundenansatz auf Fr. 220.– festzusetzen und eine Wegentschädigung von praxisgemäss einer halben Stunde pro Weg auszuzahlen. Unter Berücksichtigung des Aufwands für die Berufungsverhandlung von drei Stunden und eine Nachbesprechung, ist die amtliche Verteidigung daher mit insgesamt Fr. 3'500.– zu entschädigen. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist schuldig der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 TSchV. 2. Die Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 TSchV. 3. Die Beschuldigte wird bestraft mit 7 Monaten Freiheitsstrafe. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

- 33 - 5. Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'500.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 34.60 Entschädigung Zeuge Fr. 5'433.10 amtl. Verteidigungskosten (ab 17. April 2019) 6. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'500.– amtliche Verteidigung 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten zu vier Fünfteln auferlegt und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von vier Fünfteln vorbehalten. 9. Der Beschuldigten wird keine Prozessentschädigung ausgerichtet. 10. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich

und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – die A.\_\_\_\_\_ des Kantons Zürich, ... sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland

- 34 - – die A.\_\_\_\_\_ des Kantons Zürich, ... – das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

## **E. 6**

Sodann habe es die Beschuldigte gemäss Anklageschrift unterlassen, "C.\_\_\_\_\_" während der Trächtigkeit ausreichend mit geeignetem Futter zur Deckung des erhöhten Nährstoffbedarfs zu versorgen, worauf "C.\_\_\_\_\_" bei ihrem Tod lediglich einen Body Condition Score (BCS) von 3 aus 9 aufgewiesen habe und demzufolge unterernährt gewesen sei. Dies habe sie sich ebenfalls vorzuwerfen lassen, zumal sie ihre diesbezüglichen Pflichten gekannt habe, sich aber nicht weiter und gewissenhaft darum gekümmert habe (letzter Anklageabschnitt; Urk.

### **E. 6.1**

Die Beschuldigte führte aus, dass sie "C.\_\_\_\_\_" während der Schwangerschaft gleich viel Futter gegeben habe wie davor. Sie habe ihr Trockenfutter und Paste von "Royal Canin" gegeben. Zusätzlich habe sie der Hündin während der Schwangerschaft Vitamine gegeben. Weiter sagte sie, dass "C.\_\_\_\_\_" bis am Schluss immer gegessen habe (Urk. 2/1 S. 3 f.; Prot. I S. 11, 13 f.; Prot. II S. 12). Die Tierärztin habe ihr zudem nicht gesagt, dass "C.\_\_\_\_\_" zu dünn sei (Prot. I S. 15).

### **E. 6.2**

Gemäss dem Bericht des Tierspitals vom 8. Januar 2018 sei "C.\_\_\_\_\_" in einem eher schlechten Ernährungszustand gewesen und habe einen BCS von 3 von 9 ausgewiesen (Urk. 4/2 S. 2). Der Sektionsbericht hält fest, dass das Tier in einem mässigen Ernährungszustand und die Dornfortsätze und Rippen gut palpierbar gewesen seien und sich nur wenig subkutanes (unter der Haut befindliches) Fett gefunden habe. Der Magen habe wenig schleimiges, beiges Material enthalten, der Dünndarm wenig weiss-gelbliches, schleimiges Material. Im Dick-

- 24 - darm habe sich wenig grüner, wässriger Inhalt gefunden, das Rektum sei leer gewesen (Urk. 4/6 S. 2 f.).

### **E. 6.3**

Ein Hund mit einem BCS von 3 wird als untergewichtig qualifiziert. Dies äussert sich darin, dass die Rippen leicht zu ertasten und möglicherweise sichtbar sind, wobei kein Fett zu ertastbar ist, die Spitzen der Lendenwirbel und Beckenknochen sichtbar sind, eine deutliche Taille vorhanden ist und die Bauchlinie deutlich eingezogen ist. Bei einem BCS von 4 wird von Idealgewicht ausgegangen. Dabei sind die Rippen unter einer minimalen Fettschicht leicht zu ertasten, die Taille ist von oben gut erkennbar und die Bauchlinie ist deutlich eingezogen (Urk. 9). Weiter ist festzuhalten, dass die Energiezufuhr bei kleinen Hunden ab der vierten Trächtigkeitswoche im Vergleich zur normalen Futtermenge um 30% zu steigern ist, welche Information nach kurzer Recherche im Internet zu finden ist (z.B. <https://www.hundeo.com/gesundheit/schwangerschaft/>). Dies gilt ebenfalls für den

Verdauungsvorgang des Hundes, bei dem die Nahrung für ungefähr zwei bis acht Stunden im Magen, für etwa ein bis zwei Stunden im Dünndarm und ca. 18 bis 24 Stunden im Dickdarm verbleibt (vgl. z.B. <https://www.dasgesundetier.de/magazin/artikel/verdauung-hund#:~:text=Im%20Einzelnen%20bleibt%20die%20Nahrung,ist%20nach%20kurzer%20Zeit%20erledigt.>).

#### **E. 6.4**

Der Bericht des Tierspitals wurde von einer Fachperson verfasst und qualifiziert den Ernährungszustand mit einem BCS von 3 von 9. Der Sektionsbericht verzichtet auf eine Einteilung in den BCS und beschreibt lediglich den Ernährungszustand der Hündin, wobei die Beschreibung am ehesten dem BCS von 4 entspricht. Es besteht daher ein gewisser Widerspruch zwischen den Berichten und damit Zweifel daran, dass der Ernährungszustand der Hündin bereits in die Kategorie "Untergewicht" gefallen ist oder nicht noch dem Idealgewicht entsprach. Zwar ist festzustellen, dass die Beschuldigte "C.\_\_\_\_\_" während ihrer Trächtigkeit nicht mit ausreichend Futter versorgte. Weiter ist festzuhalten, dass die Aussage, wonach die Hündin bis zum Schluss normal gefressen habe, durch den Sektionsbericht widerlegt ist, da sich kein Nahrungsbrei, sondern nur wenig wässriger bzw. schleimiges Material im Verdauungstrakt befand und die Hündin demnach min-

- 25 - destens 18 Stunden vor ihrem Tod nichts mehr gefressen hat. Demgegenüber kann nicht erstellt werden, dass die Beschuldigte um den erhöhten Nahrungsbedarf wusste, zumal aus den Akten auch nicht hervorgeht, dass sie von der Tierärztin anlässlich der Untersuchung darüber informiert worden wäre. Es kann ebenfalls nicht erstellt werden, dass die Beschuldigte, die zwar eine erfahrene Hundehalterin, aber keine Fachperson ist, bei einem trächtigen Tier bemerkte, dass dieses leicht untergewichtig war. Dies umso mehr, als aufgrund der nicht deckungsgleichen Arztberichte davon auszugehen ist, dass sich "C.\_\_\_\_s" Gewicht im Grenzbereich zwischen Untergewicht und Idealgewicht bewegte. Ein vorsätzliches Verhalten der Beschuldigten ist diesbezüglich zu verneinen. Daran ändern auch die Ausführungen der A.\_\_\_\_\_, wonach sich die Beschuldigte als Hundehalterin über die erhöhte Nahrungszufuhr hätte informieren müssen (Urk. 46 S. 6), nichts. Diese Argumentation, mit der eine Sorgfaltspflichtverletzung angesprochen wird, wäre unter dem Aspekt einer allfälligen fahrlässigen Tatbegehung von Relevanz. Eine fahrlässige Begehung ist jedoch in der Anklage nicht umschrieben, weshalb einer diesbezüglichen Verurteilung das Anklageprinzip von vornherein entgegenstehen würde. Die Beschuldigte ist daher vom Vorwurf gemäss dem Anklageabschnitt 6 freizusprechen. 7.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass der Beschuldigten bewusst war, dass der Geburtsvorgang ihrer Hündin mit Problemen verbunden sein könnte und ein Kaiserschnitt notwendig werden konnte. Die Aussagen der Beschuldigten sind wie aufgezeigt teilweise in sich widersprüchlich. Teilweise stehen sie im Widerspruch zum tatsächlichen Verhalten der Beschuldigten, zum Beispiel, wenn sie vorbringt, dass sich "C.\_\_\_\_\_" ganz normal verhalten habe, aber dennoch wenige Stunden vor ihrem Tod der Tierarztpraxis anrief und zudem weitere Praxen zu kontaktieren versuchte, um den Zustand der Hündin abklären zu lassen. Weitere Aussagen zum Zustand vor dem Tod der Hündin und zu ihrer Nahrungsaufnahme konnten zudem durch die Akten widerlegt werden. Dem stehen die glaubhaften Aussagen der Praxisassistentin entgegen, welche zudem durch die Krankengeschichte und den Bericht des Tierspitals gestützt werden. Aus dem Sektionsbericht ergibt sich zudem die lange Leidensdauer der Hündin. Aufgrund all dieser Umstände bestehen keine Zweifel mehr daran, dass sich der Sachverhalt, so wie

- 26 - er in der Anklage umschrieben ist, zugetragen hat und der Beschuldigten auch sämtliche Umstände bewusst waren. Einzig dass die Beschuldigte die Hündin während ihrer Trächtigkeit bewusst mit zu wenig Futter versorgte, konnte nicht rechtsgenügend erstellt werden, weshalb die Beschuldigte in diesem Punkt frei- zusprechen ist. 8.1 Der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG macht sich strafbar, wer ein Tier misshandelt, vernachlässigt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet. Bei der Tatbestandsvariante der Misshandlung handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, d.h. es müssen durch die Tathandlung Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste verursacht werden (BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN/STOHNER, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, 2. Aufl. 2019, S. 120). Ein tatbestandsmässiges Verhalten muss jedoch nicht zwingend in einer aktiven Handlung vorliegen, sondern ist auch durch Unter- lassung möglich. So können Straftaten nach Art. 11 StGB auch durch pflichtwidri- ges Untätigbleiben begangen werden, wenn der Täter eine sogenannte Garan- tenstellung innehat und aufgrund dieser verpflichtet ist, die Gefährdung oder Ver- letzung des betroffenen Rechtsguts zu verhindern. Eine Garantenpflicht für ein Tier trifft vor allem dessen Halter infolge seiner in Art. 6 Abs. 1 TSchG festgeleg- ten Verantwortung zur angemessenen Pflege, einschliesslich angemessener me- dizinischer Versorgung, Ernährung und Gewährung der notwendigen Beschäfti- gung, Bewegung und Unterkunft (BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN/STOHNER, a.a.O., S. 123 f.). Diese Bestimmung wird noch durch Art. 4 Abs. 2 TSchV konkretisiert, wonach die Pflege Krankheiten und Verletzungen vorbeugen soll und der Tierhal- ter dafür verantwortlich ist, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet wer- den. Für die Erfüllung des Tatbestandes ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventual- vorsatz genügt. Dieser ist zu bejahen, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 130 IV 58 E. 8.2).

- 27 - 8.2 Dadurch, dass es die Beschuldigte unterliess, die Hündin, bei der eine Geburtsstörung aufgetreten war, ins Tierspital zur Vornahme eines Kaiserschnitts zu bringen, hat die Hündin starke Schmerzen erleiden müssen und ist schliesslich verstorben. Wäre die notwendige medizinische Versorgung erfolgt, hätte der Tod womöglich verhindert, jedenfalls aber das Leiden der Hündin verkürzt werden können. Der Beschuldigten war es auch möglich und zumutbar, die Hündin ins Tierspital zu bringen. Als Tierhalterin hatte die Beschuldigte die Pflicht, für die notwendige medizinische Versorgung zu sorgen. Die Beschuldigte bemerkte in der Nacht auf den 6. Januar 2018, dass ihre Hündin Anzeichen einer Geburt zeigte. Dass der Beschuldigten bereits in diesem Zeitpunkt bewusst war, dass die Geburt mit Problemen verbunden war, lässt sich nicht (rechtsgenügend) erstellen. Spätestens nach dem Telefonat mit der Praxi- sassinistin am Mittag des 6. Januar 2018, anlässlich welchem ihr klar gesagt wurde, dass die Situation für die Hündin lebensbedrohlich ist, wusste die Be- schuldigte aber um den Zustand des Tieres und die auftretenden Komplikationen. Trotz der eindringlichen Warnung und obwohl ihr unter diesen Umständen be- wusst sein musste, dass sie selbst die Situation nicht mehr in der Hand hatte, hat sich die Beschuldigte über die Empfehlung der Tierarztpraxis hinweggesetzt, sich entschieden zuzuwarten und die Hündin nicht ins Tierspital gebracht. Es musste der Beschuldigten klar sein, dass eine stockende Geburt enorme Schmerzen verursacht. Indem die Beschuldigte objektiv gänzlich irrational hoffte, dass die Wel- pen noch auf natürliche Weise auf die Welt kommen und die Hündin nicht der notwendigen

medizinischen Versorgung zuführte, hat sie die Schmerzen und Leiden der Hündin billigend in Kauf genommen. Der Eventualvorsatz ist damit zu bejahen. Die Beschuldigte hat sich damit der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 TSchV schuldig gemacht. IV. 1. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Der Begriff des Verschuldens

- 28 - muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen Tat- und Täterkomponente. Als Gradmesser für die objektive Tatschwere dient das Mass der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts. Es lässt sich am Ausmass des verschuldeten Erfolges hinsichtlich Deliktobetrag, Gefährdung, Sachschaden etc. sowie anhand der Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, der Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und dessen Beweggründe bemessen. Weiter bedeutsam sind das Mass der Entscheidungsfreiheit beim Täter und die Intensität seines deliktischen Willens. Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die letzte Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen diese (HEIMGARTNER, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder, Kommentar StGB, 20. Aufl. 2018, Art. 47 N 6 ff.; WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 47 N 85; TRECHSEL/THOMMEN, in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 47 N 17 ff.).

## **E. 11**

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 11. Mai 2021 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Obergerichter lic. iur. Langmeier MLaw Wolter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.